



# Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV)

vom ....2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 96c Absatz 3 und 109 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> (AVIG),  
auf die Artikel 35 Absatz 5 und 41 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>2</sup> (AVG)  
und auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup>,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung der Informationssysteme nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG.

### Art. 2 Verantwortung

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung ist verantwortlich für die Organisation, die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG.

<sup>2</sup> Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> über den Datenschutz und kann dazu regelmässige Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen der Stellen und Organe nach Artikel 96c AVIG und Artikel 35 AVG stellen sicher, dass den Anwenderinnen und Anwendern der Informationssysteme nur die Berechtigungen gewährt werden, die sie benötigen.

### Art. 3 Datensicherheit

- 1 SR 837.0
- 2 SR 823.11
- 3 SR 431.01
- 4 SR 235.1

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung und die Stellen und Organe nach Artikel 96c AVIG und Artikel 35 AVG gewährleisten bei der Bearbeitung von Personendaten die Datensicherheit. Sie sorgen für angemessene technische und organisatorische Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung trifft die Massnahmen, die notwendig sind, um die Daten und Programme der Informationssysteme nach Entwendung, Verlust oder unbeabsichtigter Vernichtung wiederherzustellen.

<sup>3</sup> Sie legt in einem Bearbeitungsreglement namentlich ihr internes Verfahren zur Gewährleistung der Datensicherheit, das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie die einzelnen Sicherheitsmassnahmen fest.

#### **Art. 4** Aufbewahrung und Archivierung der Personendaten

<sup>1</sup> Die Aufbewahrung der Daten richtet sich nach Artikel 125 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Ablieferung von digitalen Unterlagen an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>6</sup>.

#### **Art. 5** Datenexport in die Informationssysteme der Durchführungsstellen

<sup>1</sup> Der Export von Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG in die Informationssysteme der Durchführungsstellen bedarf vor dem ersten Export in das jeweilige Informationssystem einer Genehmigung durch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

<sup>2</sup> Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Export und die Nutzung der Daten sind für den Vollzug des AVIG oder des AVG notwendig.
- b. Die Durchführungsstellen gewährleisten für die exportierten Daten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- c. Im Falle kantonaler Durchführungsstellen verfügen diese für ihr eigenes Informationssystem und für die Bearbeitung von Daten aus Drittsystemen über eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz im formellen Sinn.

#### **Art. 6** Daten für die Bestimmung der Leistungskennzahlen und die Wirkungsmessung

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Leistungskennzahlen und die Wirkungsmessung enthalten die Informationssysteme nach dem 2.–4. Abschnitt folgende Daten:

- a. den Zusammenhang zwischen den stellensuchenden natürlichen Personen nach dem AVG, den versicherten natürlichen Personen nach dem AVIG und den gemeldeten offenen Stellen;
- b. die Wirkungen und Leistungen der Stellen nach Artikel 96c Absatz 1<sup>ter</sup> AVIG;

<sup>5</sup> SR 837.02

<sup>6</sup> SR 152.1

- c. Namen und Vornamen sowie Stellen, bei denen die betreffenden Personen angestellt sind;
- d. Anzahl und Art der erbrachten Leistungen sowie die erzielten Wirkungen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben c und d erwähnten Daten, die die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter betreffen, dürfen jederzeit durch sie eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Vorgesetzten der Stellen nach Artikel 96c Absatz 1<sup>ter</sup> AVIG dürfen die in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Daten ihrer Mitarbeitenden einsehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

#### **Art. 7** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme werden vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gedeckt.

<sup>2</sup> Der Bund beteiligt sich mit einem pauschalen Beitrag an den Kosten der Informationssysteme nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstaben b–e AVIG.

<sup>3</sup> Die Höhe der Pauschale bemisst sich nach den Kosten, die für die Erfüllung von Bundesaufgaben anfallen.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung geregelt.

## **2. Abschnitt: Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung**

#### **Art. 8** Zweck

Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a AVIG dient der Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkassen.

#### **Art. 9** Daten und Zugriffsrechte

Die im Informationssystem enthaltenen Daten sowie die entsprechenden Zugriffsrechte sind in Anhang I aufgeführt.

## **3. Abschnitt: Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung**

#### **Art. 10** Zweck

Das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b AVIG dient:

- a. der Durchführung sowie der Beaufsichtigung und Kontrolle der Durchführung der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung;

- b. der Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den privaten Arbeitsvermittlern und den Arbeitgebern;
- c. der Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten für die Erfüllung der in Artikel 25 Absätze 1 und 2 AVG vorgesehenen Aufgaben;
- d. der Koordination und der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den Organen der Sozialversicherungen und Sozialhilfe;
- e. der Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den nach Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe k AVG eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht;
- f. der Arbeitsmarktbeobachtung und der Arbeitsmarktstatistik.

#### **Art. 11**            Daten und Zugriffsrechte

Die im Informationssystem enthaltenen Daten sowie die entsprechenden Zugriffsrechte sind in Anhang 2 aufgeführt.

### **4. Abschnitt: Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten**

#### **Art. 12**            Zweck

Das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c AVIG dient:

- a. der Führung einer aktuellen Statistik für die Arbeitsmarktbeobachtung nach Artikel 36 AVG und den Ziffern 17 und 150 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993<sup>7</sup>;
- b. der Arbeitsmarktforschung nach Artikel 73 AVIG;
- c. der Bereitstellung von Leistungs- und Führungskennzahlen für die beteiligten Stellen.

#### **Art. 13**            Inhalt

Für die Arbeitsmarktbeobachtung enthält das Informationssystem Daten über:

- a. die stellensuchenden natürlichen Personen gemäss AVG;
- b. die versicherten natürlichen und juristischen Personen gemäss AVIG;
- c. die erfassten offenen Stellen;
- d. die arbeitsmarktlichen Massnahmen;

<sup>7</sup> SR 431.012.1

- e. die gemäss AVIG erfolgten Leistungen an natürliche und juristische Personen.

**Art. 14**          Datenbeschaffung

Die Daten werden durch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung übernommen aus:

- a. dem Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- b. dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung;
- c. den statistischen Erhebungen sowie den Registern des Bundesamtes für Statistik;
- d. der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

**Art. 15**          Bekanntgabe von Daten zu Forschungszwecken

<sup>1</sup> Daten aus dem Informationssystem dürfen zu Forschungszwecken bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Spezifische Personendaten dürfen Institutionen, die Forschung betreiben, bekannt gegeben werden, sofern es sich um eine einmalige Datenbekanntgabe handelt und die betroffenen Personen ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben. Keine Einwilligung ist erforderlich, wenn es sich um rein statistische oder vollständig anonymisierte Daten handelt und die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht.

**Art. 16**          Datenzusammenführung

Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung sorgt für eine zweckmässige Zusammenführung der Daten innerhalb des Informationssystems.

**5. Abschnitt: Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen****Art. 17**          Zweck

<sup>1</sup> Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe d AVIG dient als Kontaktstelle zwischen den Bezügerinnen und Bezügerern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Durchführungsstellen.

<sup>2</sup> Sie dient den Benutzerinnen und Benutzern zur Übermittlung der Daten, die für den Bezug von Leistungen notwendig sind.

**Art. 18**          Registrierung

<sup>1</sup> Wer die Zugangsplattform nutzen will, muss sich registrieren.

<sup>2</sup> Als registriert gilt, wer die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die dazugehörige Datenschutzerklärung anerkannt hat.

**Art. 19** Datenaustausch

<sup>1</sup> Die auf der Zugangsplattform hinterlegten Daten werden automatisch an die entsprechenden Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung übermittelt.

<sup>2</sup> Die Daten, die den Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt werden, stammen aus den in Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstaben a und b AVIG genannten Informationssystemen.

**Art. 20** Funktionen und Zugriffsrechte

Die Funktionen der Zugangsplattform sowie die entsprechenden Zugriffsrechte sind in Anhang 3 aufgeführt.

**6. Abschnitt: Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung****Art. 21** Zweck

Die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe e AVIG dient als elektronische Stellenbörse.

**Art. 22** Registrierung

<sup>1</sup> Wer die Plattform nutzen will, muss sich registrieren.

<sup>2</sup> Als registriert gilt, wer die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die dazugehörige Datenschutzerklärung anerkannt hat.

**Art. 23** Struktur, Zugriff und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Plattform hat einen frei zugänglichen Bereich und einen Bereich mit gesichertem Zugriff.

<sup>2</sup> Der Zugang zum Bereich mit gesichertem Zugriff ist Personen und Stellen nach Artikel 35 Absatz 3<sup>ter</sup> AVG vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Inhalt der Plattform wird durch die zuständige Amtsstelle bewirtschaftet.

**Art. 24** Personenprofil

Alle bei den Arbeitsmarktbehörden registrierten Stellensuchenden entscheiden, ob ihr Personenprofil auf der Plattform einsehbar ist und ob es anonymisiert oder nicht anonymisiert publiziert wird. Dies wird im Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b AVIG) registriert.

**Art. 25** Funktionen und Zugriffsrechte

Die Funktionen der Plattform sowie die entsprechenden Zugriffsrechte sind in Anhang 3 aufgeführt.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 26           Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 26. Oktober 2016<sup>8</sup> über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
2. die Verordnung vom 1. November 2006<sup>9</sup> über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik;
3. die Verordnung vom 25. Oktober 2017<sup>10</sup> über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten.

### Art. 27           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> AS 2016 4073

<sup>9</sup> AS 2006 4547; 2011 533; 2017 177; 2020 399, 815

<sup>10</sup> AS 2017 5853

**Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a AVIG): Daten und Zugriffsrechte****1. Abkürzungen**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
BVG	Berufliche Vorsorge
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information
IBAN	International Bank Account Number
IE	Insolvenzentschädigung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KTG	Krankentaggelder



PLZ	Postleitzahl
RINA	Reference Implementation for a National Application
SB	Sachbearbeitung
SWE	Schlechtwetterentschädigung
UID	Unternehmensidentifikation
UPI	Unique Person Identification

## 2. Rollenbeschreibung

<b>2.1 Arbeitslosenkassen</b>	
SB ALE	Sachbearbeitung Leistungsart ALE inklusive Gruppenverantwortlichen und Kontrollverantwortlichen für ALE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
SB IE	Sachbearbeitung Leistungsart IE inklusive Gruppenverantwortlichen und Kontrollverantwortlichen für IE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
SB KS	Sachbearbeitung Leistungsart KAE/SWE inklusive Gruppenverantwortlichen und Kontrollverantwortlichen für KAE/SWE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
SB INT	Sachbearbeitung Internationales
SB FIN	Sachbearbeitung Finanzen
<b>2.2 ALV-Ausgleichsstelle</b>	
SB INT	Sachbearbeitung Internationales
SB REV	Sachbearbeitung Revision: für alle Leistungsarten inklusive AMM

SB JD	Sachbearbeitung Juristischer Dienst: für alle Leistungsarten inklusive AMM
SB SUP	Sachbearbeitung Fach- und Applikationssupport ALV-Ausgleichsstelle sowie externe Partner der ALV-Ausgleichsstelle
SB FIN	Sachbearbeitung Finanzen

### 3. Daten und Zugriffsrechte

Legende

- B Bearbeitung von Daten
- A Einsehen von Daten
- Kein Zugriff

Arbeitslosenkassen											ALV-Ausgleichsstelle			
SB ALE	SB IE	SB KS	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB REV	SB JD	SB SUP					

#### 3.1 Arbeitslosenentschädigung und Internationales

- 3.1.1 Personendaten der versicherten Person  
 (AHV-Nummer, ALV-Personen-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Sprache, Zivilstand, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Heimatort, Bevollmächtigte(r))

B A A A B B B - B B B B

	Arbeitslosenkassen				ALV-Ausgleichsstelle							
	SB ALE	SB IE	SB KS	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB REV	SB JD	SB SUP		
3.1.2 Adressdaten der versicherten Person (Strasse, Nummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	B	A	A	B	B	B	-	B	B	B		
3.1.3 Daten zu den Kindern der versicherten Person (Anzahl Kinder sowie AHV-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum der Kinder)	B	A	A	B	B	.	B	B	B	B		
3.1.4 Zahlungsverbindung/IBAN der versicherten Person	B	A	A	-	B	-	-	B	B	B		
3.1.5 Daten zur Erwerbstätigkeit und -fähigkeit der versicherten Person (Beschäftigungsgrad, Arbeitsfähigkeit, letztes Arbeitsverhältnis [inklusive Kündigung, Lohnansprüchen und/oder weiteren Leistungen], weitere Einkommen, Beteiligungen, Tätigkeitsnachweise, weitere Anspruchserhebungen)	B	A	A	B	B	-	-	B	B	B		
3.1.6 Daten zu Versicherungsleistungen bzw. Renten und/o-B der Taggeldern der versicherten Person (AHV, IV, BVG, KTG, ausländische Sozialversicherung)	A	A	A	B	B	-	-	B	B	B		
3.1.7 Daten zu Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst und Zivildienstzeit, Haftaufenthalt und/oder Aufenthalt in Erziehungseinrichtungen oder Ähnlichem der versicherten Person	A	A	A	B	B	-	-	B	B	B		
3.1.8 Anspruchsdaten der versicherten Person	B	A	A	-	B	-	-	B	B	B		

	Arbeitslosenkassen				ALV-Ausgleichsstelle							
	SB ALE	SB IE	SB KS	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB REV	SB JD	SB SUP
3.1.9 Auszahlungsdaten inklusive Einzahlungsdaten zu Rückforderungen (Mahnungen, Betreibungen, Erlangsgesuche und Erlasse)	B	A	A	-	B	-	B	B	B	B	B	B
3.1.10 Auszahlungsdaten (Prämien) an die Sozialversicherungen	B	-	-	-	B	-	B	B	B	B	B	B
3.1.11 Quellensteuerdaten der versicherten Person	B	A	A	-	B	-	B	B	B	B	B	B
3.1.12 Verfügungen für die versicherte Person	B	A	A	-	B	-	B	B	B	B	B	B
3.1.13 Betriebsdaten für ALE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse sowie Daten zur Erwerbstätigkeit, zum Anstellungsverhältnis, zum Beteiligungsverhältnis sowie zu Ansprüchen der versicherten Person)	B	A	A	A	B	B	B	-	B	B	B	B
3.1.14 Angaben der ausländischen Träger und/oder Verbindungsstelle	A	A	A	B	B	B	B	-	B	B	B	B
3.1.15 Abrechnungen der ausländischen Verbindungsstelle	A	-	-	-	B	B	B	-	B	B	B	B
<b>3.2 Insolvenzschädigung</b>												
3.2.1 Personendaten der versicherten Person (s. 3.1.1)	A	B	A	-	B	-	B	-	B	B	B	B
3.2.2 Adressdaten der versicherten Person (s. 3.1.2)	A	B	A	-	B	-	B	-	B	B	B	B
3.2.3 Zahlungsverbindung/IBAN der versicherten Person	A	B	A	-	B	-	B	-	B	B	B	B

	Arbeitslosenkassen											ALV-Ausgleichsstelle			
	SB ALE	SB IE	SB KS	SB INT	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB REV	SB JD	SB SUP				
3.2.4 Daten zur Erwerbstätigkeit der versicherten Person (Dauer des Arbeitsverhältnisses, letzter Arbeitstag, Tätigkeit, Beschäftigungsgrad, Lohn- und sonstige Forderungen [inklusive Vorschüssen], Ferienansprüche)	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.5 Daten zu Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, A Zivildienst und Zivildienst der versicherten Person	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.6 Anspruchsdaten der versicherten Person	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.7 Daten zu AMM der versicherten Person	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.8 Auszahlungsdaten inklusive Einzahlungsdaten zu Rückforderungen (Mahnungen, Betreibungen, Erlasse- gesuche und Erlasse)	A	B	A	-	B	-	B	B	B	B	B	B			
3.2.9 Auszahlungsdaten (Prämien) an die Sozialversicherun- gen	-	-	-	-	B	-	-	B	B	B	B	B			
3.2.10 Quellensteuerdaten der versicherten Person	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.11 Verfügungen für die versicherte Person	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			
3.2.12 Betriebsdaten für IE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse sowie Daten zur Erwerbstätigkeit, zum Anstellungsverhältnis sowie zu Ansprüchen der versicherten Person, Daten zur Abrechnung an die Sozialversicherungen)	A	B	A	-	B	-	-	-	B	B	B	B			

	Arbeitslosenkassen				ALV-Ausgleichsstelle				
	SB ALE	SB IE	SB KS	SB INT	SB FIN	SB INT	SB FIN	SB REV	SB SUP
<b>3.3 Kurzarbeits-/Schlechtwetterentschädigung</b>									
3.3.1 Betriebsdaten für KAE/SWE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse, Ansprechpartner, Personalbestand, betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Umfang der Kurzarbeit, Ausgleichskasse, Fragebogen [zu Vorstellung der Firma, Auftragslage und Geschäftsgang, Begründung der Kurzarbeit und Ausblick])	A	A	B	-	B	-	-	B	B
3.3.2 Personendaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AHV-Nummer, ALV-Personen-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum)	A	A	B	-	B	-	-	B	B
3.3.3 Anspruchsdaten inklusive Rückforderungen des Betriebs	A	A	B	-	B	-	-	B	B
3.3.4 Auszahlungsdaten inklusive Rückforderungen, Mahnungen und Beitreibungen, Erlassungesuchen und Erläsen des Betriebs	A	A	B	-	B	-	B	B	B
3.3.5 Verfügungen für den Betrieb	A	A	B	-	B	-	-	B	B
<b>3.4 Projektkosten für AMM</b>									
3.4.1 Auszahlungsdaten	-	-	-	-	B	-	B	B	B

**Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b AVIG): Daten und Zugriffsrechte****1. Abkürzungen**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IS-ALA	Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KB	Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht
KD	Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
SB	Sachbearbeitung
SH	Sozialhilfe
SWE	Schlechtwetterentschädigung

## 2. Daten und Zugriffsrechte

Legende:

- A Zugriff aufgrund von Bearbeitungsrechten auf alle Fälle
- F Zugriff aufgrund von Bearbeitungsrechten auf eigene Fälle
- Kein Zugriff

	KAST	SH im Rahmen der IIZ	IV im Rahmen der IIZ KD
<b>Stellensuchende</b>			
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, AHV-Nummer / Sozialversicherungsnummer, Personennummer, Aufenthaltsstatus und -berechtigung	A	F	F
Anmeldedatum und Anmeldeort, Zuweisungsstopp, Erwerbsstatus und Erwerbs-situation, Leistungsbezug/kantonale Arbeitslosenhilfe, zuständige Amtsstellen und -personen	A	F	F
Berufliche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen, Lebenslauf, Sprachkenntnisse	A	F	F
Art und Ausmass der gesuchten Tätigkeit (Verfügbarkeit), Mobilität, Führerausweis, Arbeitsregion, letzter Arbeitgeber und dessen Branche	A	F	F
Gewünschte Datenfreigabe	A	F	F



Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, Rahmenfrist, Beschäftigungsgrade, Langzeitarbeitslosigkeit, ALK/Zahlstelle und deren zuständige SB, Kontrollperiode	-	-	F	F
Kontroll- und Beratungstermine (Datum, Zeit, Durchführungsort), Beratungsprotokolle	-	F	F	F
Vermittelbarkeit, Qualifizierungsbedarf, für Wiedereingliederung notwendige IS-ALA-Daten, Wiedereingliederungsziele, Wiedereingliederungsaktionen	F	F	F	F
Zugewiesene Fachberatung	F	F	F	F
Zuweisungen zu Stellenangeboten, Kontaktperson, Zuweisungsergebnis	A	F	F	A
Matchingresultate	A	-	F	A
Art, Dauer und Höhe eines Zwischenverdienstes; Kontaktdaten des Arbeitgebers während des Zwischenverdienstes	F	-	F	F
Art, Dauer, Durchführungsort und Kosten einer AMM (Titel der Massnahme, Anbieter, Beginn und Ende, Anwesenheitspflicht, Verantwortlicher LAM, Zielgruppen, Mindestvoraussetzungen, Durchführungsort, verantwortliche Person), für AMM notwendige Daten Stellensuchender, für AMM notwendige IS-ALA-Daten	F	F	F	F
Leistungsportale	F	F	F	-
Arbeitsbemühungen (Kontrollperiode, Personalberaterin oder Personalberater), Nachweispflicht	F	F	F	-
Grund, Beginn und Dauer von Sanktionen, Vermittlungsfähigkeit	F	-	F	-
Abmeldedatum und Abmeldegrund, Arbeitsbeginn, neuer Arbeitgeber, neuer Arbeitskanton, Branche und gefundener Beruf	F	F	F	F

	KAST	SH im Rahmen der ILZ	IV im Rahmen der ILZ	KD	KB
<b>Unternehmen</b>					
Name, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nummer	A	F	A	A	A
BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten	A	F	A	A	-
Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse)	A	F	A	A	A
Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit	A	F	A	A	-
Beschäftigte Berufsgruppen	A	F	A	A	A
Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, KAE, SWE, An-zahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)	A	F	A	A	-
Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrung, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson, Zuweisungen	A	F	A	A	A
Matchingsresultate	A	-	A	A	-
Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebsabteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	A	-	-	-	-

*Anhang 3*  
(Art. 20 und 2.5)

## Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d und e AVIG): Funktionen und Zugriffsrechte

### 1. Abkürzungen

AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

### 2. Rollenbeschreibung

Rollen	Beschreibung
Anonym	Benutzerinnen und Benutzer ohne Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
STES	Beim RAV aktiv gemeldete stellensuchende Personen und/oder versicherte Personen mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
Arbeitgeber	Arbeitgeber mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
pAV	Private Arbeitsvermittler und Personalverleihunternehmen (Verleiher) mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

öAV	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
SYS-Admin	Beauftragte Informatikentwicklung mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
AMM-Anbieter	Anbieter von AMM mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

### 3. Funktionen und Zugriffsrechte

Legende:

X Zugriff

- Kein Zugriff

Funktionen	Rollen						
	Anonym	STES	Arbeitgeber	pAV	SYS-Admin	öAV	AMM-Anbieter
Kandidatinnen und Kandidaten suchen	X	X	X	X	X	X	X
Personalien und Kontaktdaten der Kandidatinnen und Kandidaten einsehen	-	-	-	X	X	-	-

Kandidatinnen und Kandidaten kontaktieren	-	-	-	X	X	-	-	-	-
Stellen melden	X	-	-	X	X	-	-	-	-
Stellen bewirtschaften	-	-	-	X	X	-	-	-	-
Stellen suchen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Auf die Dienstleistungen rund um die Stellensuche zugreifen	-	X	X	X	X	X	X	X	X
Auf den Informationsvorsprung zugreifen	-	-	X	-	-	X	X	X	-
Persönliche Arbeitsbemühungen nachweisen	-	-	X	-	-	-	-	-	-
Bewerbungsunterlagen einreichen	-	-	X	-	-	-	-	-	-
Angaben der versicherten Person einreichen	-	-	X	-	-	-	-	-	-
Voranmeldung Kurzarbeit einreichen	X	-	-	X	X	X	X	X	-
Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung einreichen	-	-	-	X	X	X	X	X	-
Anmeldung zur Arbeitsvermittlung	X	-	-	-	-	-	-	-	-

Daten der Entscheide einsehen (inklusive ausgewählter Daten von Stellensuchenden)	-	X	-	-	-	-	-	X	X	X
Dokumente im Zusammenhang mit AMM herunterladen und hochladen	-	X	-	-	-	-	-	X	X	X
System verwalten	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-

